

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 40 (1984)  
**Heft:** 1-3

**Artikel:** Die "Staatsbürgerinnen" und die "Frau in der Gesamtverteidigung"  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844559>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Endlich ausgeschlafen?

Nachdem sich die Geschäftsleitung der Swissair nach jahrzehntelangem Sträuben nun doch grundsätzlich positiv zur Idee der «Frau im Cockpit», d.h. zur Pilotin, einstellt – es geschehen noch Zeichen und Wunder –, brachte die

Hauszeitschrift «Flight-Recorder» eine Serie über «Die Frau im Cockpit» mit wahrhaft sensationellen Bildern, die dokumentieren, dass Frauen seit genau 200 Jahren (mit den ersten Heissluftballons 1784) in die Luft gehen.

«Die Frauen hatten jedoch nicht nur fast von Anfang an Ballonfahrten gemacht, sondern auch schöpferische Beiträge zur Weiterentwicklung der Luftfahrt geleistet. Sie hatten von Ballonen aus Fallschirmsprünge gewagt, waren zu wissenschaftlichen Beobachtungen aufgestiegen und hatten riskante Höhenfahrten unternommen. Nach der Erfindung des Motorflugs taten sie sogar noch viel mehr: sie testeten bei dem Bemühen, sich ihre Existenzberechtigung in der Fliegerei zu sichern, die Grenzen mechanischer und menschlicher Leistungsfähigkeit. Im Laufe der Jahre gelang es Frauen schliesslich, Langstrecken- und Höhenrekorde zu brechen, als Testpiloten zu fliegen, neue Flugstrecken zu erkunden, sich bei Dauer- und Geschwindigkeitswettbewerben erfolgreich mit den Männern zu messen und sogar häufig auch Männern Flugunterricht zu geben», heisst es im «Flight-Recorder». Wenn das keine Voraussetzungen für weibliche Piloten sind!

## Die «Staatsbürgerinnen» und die «Frau in der Gesamtverteidigung»

Eine Arbeitsgruppe des Vereins Aktiver Staatsbürgerinnen, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern *Bernadette Epprecht, Renate Fässler, Madeleine Rubli, Gertrud Suter* und *Barbara Weber*, hat für die «Vernehmlassung betreffend die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung» zuhanden des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte eine Stellungnahme ausgearbeitet. Hier auszugsweise die Antworten auf die grundsätzlichen Fragen des umfangreichen Fragenkatalogs (über 30 Fragen).

### Kein Obligatorium, sondern Freiwilligkeit

Zu Frage 1: «Sind Sie der Meinung, dass die Mitwirkung in der Gesamtverteidigung heute grundsätzlich als gemeinsame Aufgabe von Mann und Frau anzusehen ist?» – Antwort: Ja.

Zu Frage 2: «Sehen Sie Zusammenhänge zwischen dem neuen Artikel 4, Abs. 2 BV (Gleich-

berechtigungsartikel) und der Frage des Einbezugs der Frauen in die Gesamtverteidigung?» – Antwort: Nein. Art. 4, Abs. 2 BV wurde primär in die Verfassung aufgenommen, um die Gleichstellung der Frauen mit den Männern zu verwirklichen. Zuerst muss dieser Verfassungsauftrag Eingang in die Gesetzgebung finden und verwirklicht werden. Erst dann können die Frauen zur Gesamtverteidigung «gemahnt» werden.

Zu Frage 5: «Sollte die Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung nach Ihrer Meinung grundsätzlich auf Freiwilligkeit oder auf einem Obligatorium beruhen? Bezuglich der vorbereitenden Ausbildung? Bezuglich der Einteilung in eine Institution der Gesamtverteidigung?» – Antwort: Grundsätzlich FREIWILLIG in beiden aufgezählten Gebieten, unter Ausnutzung der bestehenden Organisationen.